

Parlamentssitzung vom 21. August 2006

Bericht und Antrag
des Gemeinderates an das Parlament
betreffend

Teilrevision des Abfallreglements

1. Vorbemerkungen

Das Areal des Überbauungskomplexes Weissenstein / Neumatt zieht sich über die Grenze zwischen den Gemeinden Köniz und Bern. Für die Teile auf Könizer beziehungsweise Berner Boden wurden zwei separate Überbauungsordnungen erlassen. Im Rahmen der Könizer Überbauung Neumatt sind rund 150 Wohnungen und Räumlichkeiten für 20 mittlere Gewerbebetriebe geplant. Die Bauarbeiten sind im Gange und die ersten Wohnungen werden voraussichtlich per anfangs 2007 bezugsbereit sein. Da im Zusammenhang mit der Organisation der Abfallentsorgung unabhängig von der Gemeindegrenze für den gesamten Überbauungskomplex einheitliche Fragen zu beantworten sind, haben die zuständigen Stellen der Könizer und der Berner Verwaltung bereits zu einem frühen Zeitpunkt nach koordinierten Lösungen gesucht. Dabei hat sich nach einer sorgfältigen Evaluation verschiedener Optionen klar gezeigt, dass eine vollständige Übernahme der gesamten öffentlichen Abfallentsorgung im ganzen Überbauungskomplex entweder durch die Könizer oder die Berner Betriebe am zweckmässigsten ist. Die Wahl fiel in der Folge auf die bernische Abfallentsorgung, weil für die Gesamtüberbauung vier unterirdische Hauskehrrechtsammelstellen geplant sind, die nur mit Spezialfahrzeugen mit einem Kranaufbau bedient werden können. Während die Stadt Bern bereits über solche Fahrzeuge verfügt, müssten sie in Köniz erst noch angeschafft werden.

2. Die Aufgabenübertragung an die Stadt Bern

- Das Projekt sieht eine vollumfängliche Übertragung der öffentlichen Abfallentsorgung vor. Das heisst, dass der Stadt Bern in der Neumatt neben der eigentlichen Abfallsammlung und -entsorgung auch der Bezug der damit zusammenhängenden Gebühren und die Ahndung von Widerhandlungen gegen die Abfallgesetzgebung obliegen soll. Damit werden auch so genannte hoheitliche Kompetenzen der Gemeinde an die Stadt Bern übertragen. Diese Lösung hat den Vorteil, dass problemträchtige Schnittstellen vermieden werden. Zudem ist davon auszugehen, dass insbesondere ein Bezug der Verursachergebühren durch die Gemeinde Köniz über die gängigen Gebührensäcke nicht handhabbar wäre, da das gewählte Konzept mit vier zentralen Hauskehrrechtsammelstellen in der Überbauung keine Kontrolle über die korrekte Verwendung der (Berner oder Könizer) Gebührensäcke erlaubte.
- In **praktischer Hinsicht** erweist sich die Aufgabenübertragung an die Stadt Bern als naheliegend und voraussichtlich unproblematisch. Die zuständige Stelle der Stadt Bern ist ohne spezifische Vorbereitungen in der Lage, die öffentliche Abfallentsorgung auch für den Könizer Teil der Überbauung Weissenstein / Neumatt zu übernehmen, sobald die ersten Bewohnerinnen und Bewohner einziehen werden. Dank einem zwischen den Gemeinden vereinbarten Meldesystem werden die Berner Behörden die Gebührenbezüge rechtzeitig und lückenlos vornehmen können. Da die Bewohnerinnen und Bewohner der Neumatt denjenigen des Berner Teils der Überbauung in abfalltechnischer Hinsicht gleich gestellt werden sollen, brauchen keine aufwändigen Abgrenzungsmassnahmen getroffen zu werden und die Neumatterinnen und Neumatter werden ohne weiteres in die diesbe-

züglichen Informations- und Kontrollkampagnen der Stadt Bern miteinbezogen werden können.

- In **rechtlicher Hinsicht** erfüllt das Projekt die gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung, indem es sowohl eine wirksamere Aufgabenerfüllung als auch kostengünstigere Leistungen ermöglicht, müssten doch andernfalls eigens für die Abfallentsorgung in der Neumatt geeignete Fahrzeuge beschafft werden. Kantonalrechtlich setzt die Aufgabenübertragung an die Stadt Bern laut Art. 64 und 68 Gemeindegesetz vom 16. März 1998
 - a) einen entsprechenden Leistungsvertrag und
 - b) eine ausreichende rechtliche Grundlage voraus.

Dabei ist die Gemeinde verpflichtet, die Art und den Umfang der Aufgabenübertragung in einem Reglement zu regeln, weil auch hoheitliche Kompetenzen übertragen werden.

3. Die Teilrevision des Abfallreglements

- **Art. 3** neue Marginalie
Im Interesse einer übersichtlichen Gesetzgebung ist es sinnvoll, die reglementarische Grundlage für die konkrete Aufgabenübertragung direkt in das geltende Abfallreglement zu integrieren. Der neue Artikel Art. 3^{bis} schliesst logisch an den vorangehenden an, der die Übertragung von Aufgaben im Abfallwesen allgemein regelt. Entsprechend ist nun die Marginalie zu Art. 3 dahingehend zu ergänzen, dass es in dieser Bestimmung um die Übertragung von Aufgaben **im Allgemeinen** geht.
- **Art. 3^{bis}**
Bereits in der **Marginalie** wird klargestellt, dass es bei diesem Artikel einzig um eine konkrete Aufgabenübertragung an die Stadt Bern geht.
Abs. 1 definiert die Art und den Umfang der Aufgabenübertragung. Dass die Übertragung als unbefristet bezeichnet wird, bedeutet lediglich, dass ihre Dauer nicht von vornherein beschränkt ist.
Abs. 2 verweist bezüglich der Einzelheiten der Aufgabenübertragung auf den mit der Stadt Bern abzuschliessenden Leistungsvertrag und nennt dessen massgebliche Grundinhalte:
 - lit. a)** Der Entsorgungsauftrag soll sämtliche Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung umfassen. Er soll insofern entgeltlich sein, als die Stadt Bern Gebühren beziehen und allfällige Bussen einnehmen kann.
 - lit. b)** Die rechtliche Gleichbehandlung und die Gleichstellung der betroffenen Könizer Haushaltungen und Betriebe gegenüber denjenigen der Stadt Bern ist zu gewährleisten.
 - lit. c)** Die hoheitliche Kompetenz, die Abfallgebühren zu berechnen und zu beziehen, wird an die Stadt Bern übertragen.
 - lit. d)** Die hoheitliche Kompetenz, Widerhandlungen gegen das Abfallrecht zu ahnden, wird an die Stadt Bern übertragen.
 - lit. e)** Nach einer ersten festen Vertragsdauer von fünf Jahren, muss der Leistungsvertrag beidseitig kündbar sein.**Abs. 3** Mit der generellen Übertragung aller zwingend erforderlichen hoheitlichen Befugnisse an die Stadt Bern werden die allenfalls notwendigen Kontroll- und Zutrittsrechte gewährt (vgl. Art. 14 Abs. 3 Abfallreglement).
Abs. 4 Sollte eine Kündigung des Leistungsvertrags erforderlich werden, ist der Gemeinderat allein dafür zuständig.
Abs. 5 Da die reglementarische Grundlage für die Aufgabenübertragung bei einer dauerhaften Vertragsauflösung hinfällig würde, ist es sinnvoll, ein automatisches Ausserkrafttreten der Regelung für diesen Fall vorzusehen.

4. Vergleich der Gebührenstrukturen und der Dienstleistungsangebote der Gemeinden Köniz und Bern im Abfallwesen

Eine eingehende Vergleichsanalyse der Gebührenstrukturen der beiden Gemeinden hat ergeben, dass die Unterschiede gering sind und Haushaltungen von durchschnittlicher Grösse von den Berner Ansätzen gar leicht profitieren können. Für die Zukunft ist zudem von einer fortschreitenden Harmonisierung der Abfallgebühren im Raum Bern auszugehen.

Auch die Dienstleistungsangebote der beiden Gemeinden im Abfallwesen sind absolut vergleichbar und eine Unterstellung der Bewohnerinnen und Bewohner der Neumatt unter das bernische Abfallwesen ist mit keinen diesbezüglichen Nachteilen verbunden.

(Siehe Vergleichstabelle mit Kommentar.)

5. Antrag

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet der Gemeinderat dem Parlament folgenden

Beschlussesentwurf:

1. Das Parlament nimmt Kenntnis vom Bericht des Gemeinderates vom 28. Juni 2006.
2. Das Parlament beschliesst die Teilrevision des Abfallreglements vom 20. August 2001 gemäss vorgelegtem Entwurf.
3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Köniz, 28. Juni 2006

Der Gemeinderat

Beilagen:

- Entwurf Teilrevision Abfallreglement
- Vergleichstabelle mit Kommentar
- bereinigter Entwurf Leistungsvertrag

Abfallreglement Teilrevision

Art. 3 Übertragung von Aufgaben **im Allgemeinen** (unverändert)

Das nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zuständige Organ beschliesst über:

- a) den Beitritt zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Abfallentsorgung.
- b) Verträge mit Dritten über die Durchführung von Sammeldiensten oder die Abnahme von Abfällen aus dem Gemeindegebiet.

Art. 3^{bis} Aufgabenübertragung an die Stadt Bern

1. Die Organisation und Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet der Überbauung Neumatt, Liebefeld, werden vollumfänglich und unbefristet an die Stadt Bern übertragen.
2. Der Gemeinderat schliesst mit der Stadt Bern einen Leistungsvertrag ab mit folgenden Grundinhalten:
 - a) Die Stadt Bern übernimmt die Entsorgung sämtlicher Abfälle, die Bestandteile der öffentlichen Abfallentsorgung sind, gegen Entgelt.
 - b) Die Haushaltungen und Betriebe im Entsorgungsgebiet werden denjenigen der Stadt Bern gleichgestellt und rechtlich gleich behandelt.
 - c) Die Stadt Bern erhebt bei den Haushaltungen und Betrieben im Entsorgungsgebiet Grund- und Verursachergebühren gemäss den Berner Reglementen und Tarifordnungen.
 - d) Die Stadt Bern ahndet im Entsorgungsgebiet begangene Widerhandlungen gegen das Abfallrecht der Stadt Bern und erhebt Bussen gemäss den Bestimmungen des bernischen Abfallreglements.
 - e) Der Leistungsvertrag ist nach einer ersten festen Vertragsdauer von fünf Jahren beidseitig kündbar.
3. Die Stadt Bern verfügt im vereinbarten Entsorgungsgebiet über alle hoheitlichen Befugnisse, die im Zusammenhang mit dem Entsorgungsauftrag zwingend erforderlich sind.
4. Eine Kündigung des Leistungsvertrags obliegt dem Gemeinderat.
5. Wird der Leistungsvertrag ohne Abschluss eines Nachfolgevertrags gekündigt, tritt dieser Artikel ohne weiteres ausser Kraft.

Abfallentsorgung Weissenstein/Neumatt (Vergleich Bern - Köniz)

Dienstleistungsangebot	Bern	Köniz
Grauabfuhr	2 x pro Woche	1 x pro Woche
Grünabfuhr	alle 2 Wochen	alle 2 Wochen
Papiersammlungen	alle 2 Wochen	alle 8 Wochen
Papiersammlungen für Gewerbe	alle 2 Wochen	alle 3 Wochen
Metallsammlungen	2 x pro Jahr	4 x pro Jahr
Recyclingsammelstelle	vor Ort	Neuhausplatz/Steinhölzli
Shredderdienst	ja	ja
Quartierkompost	ja	ja
Sonderabfälle	Altes Forsthaus	Sammelstelle Werkhof

Gebührenauszug			
Kehrriechtsack:	17 l	-.70	-.90
	35 l	1.40	1.80
	60 l	2.40	3.10
	110 l	4.40	5.60
Sperrgutmarke klein (15 kg)		-.-	3.10
Sperrgutmarke gross (30 kg)		4.40	5.60
Betriebsabfall pro Leerung 800-l- Container		31.50	30.00
Grundgebühr typischer Haushalt (BGF 75 m2)		97.50/ Jahr	75.--/ Jahr
Grundgebühr typisches Gewerbe (BGF 200 m2)		260.--/ Jahr	200.--/ Jahr
Grüngut		in Grundgebühr inbegriffen	halbe Gebühr des Graugutes

Kosten pro Jahr			
Typischer Haushalt (75 m2)			
Grauabfuhr, 60 Stk. 35-l-Säcke pro Jahr		84.--	108.--
Grünabfuhr, 5 Rolli (140 l) pro Jahr		-.-	11.50
Papier- /Metallsammlungen		-.-	-.-
Recyclingsammelstelle (Entsorgungshöfe/Werkhof)		-.-	-.-
Shredderdienst, 1 x pro Jahr		20.--	20.--
Sonderabfälle (Gifte, Laugen, Speise- und Motorenöle etc.)		3.-	-.-
Grundgebühr Haushalt pro Jahr		97.50	75.-
Kosten pro Jahr		201.50	214.50
Typisches Gewerbe (250 m2)			
Grauabfuhr, 50 x 800-l-Normcontainer pro Jahr		1'575.-	1'500.-
Grundgebühr Gewerbe pro Jahr		260.-	200.-
Kosten pro Jahr		1'835.-	1'700.-

Köniz, 29.03.06/rd

Vergleich des Dienstleistungsangebots und der entsprechenden Abfallgebühren zwischen Bern und Köniz

Zum Dienstleistungsangebot

Beim Graugut liegt Bern mit zwei wöchentlichen Abfuhrungen in Front gegenüber einer in Köniz. Beim Papier führt ebenfalls Bern mit einer Sammlung alle zwei Wochen gegenüber einer etwa alle acht Wochen in Köniz. Köniz hingegen führt pro Jahr vier Metallsammlungen durch gegenüber bloss zwei Sammlungen in Bern. Eine Recyclingsammelstelle befindet sich vor Ort auf Berner Boden, währenddem die nächstgelegenen auf Könizer Boden am Neuhausplatz resp. im Steinhölzli anzutreffen sind. Bei den übrigen Dienstleistungen (Grüngutabfuhr, Shredderdienst, Sonderabfälle etc.) herrscht in etwa Gleichstand.

Zur Gebührensituation

Kehrichtsäcke sind in Bern zur Zeit billiger als in Köniz. So kostet der am meisten verwendete Sack mit 35 Litern Inhalt in Bern CHF 1.40 gegenüber CHF 1.80 in Köniz, wobei eine Erhöhung in Bern im nächsten Jahr auf CHF 1.70 als sehr wahrscheinlich gilt. Auch Sperrgut kann in Bern zu einem günstigeren Preis abgegeben werden. Grüngut ist in Bern in den Grundgebühren inbegriffen, während in Köniz dafür die halbe Graugut-Gebühr zu entrichten ist.

Umgekehrt ist die Situation bei den Grundgebühren, sowohl für Haushalte als auch für Gewerbebetriebe. Bernerinnen und Berner müssen ab dem kommenden Jahr für einen durchschnittlichen Haushalt CHF 97.50 pro Jahr aufwenden, während es in Köniz nur CHF 75.00 sind. Ein durchschnittlicher Gewerbebetrieb bezahlt in Bern CHF 260.00 und in Köniz CHF 200.00 im Jahr.

Kosten pro Jahr für einen durchschnittlichen Haushalt

Kosten pro Jahr für einen durchschnittlichen Gewerbebetrieb

Nach Schätzungen entstehen einem durchschnittlichen Haushalt mit 75 m² Bruttogeschossfläche (BGF) für die Abfallentsorgung jährliche Kosten von CHF 201.50 gemäss Berner Modell und CHF 214.50 gemäss Könizer Modell.

Ein durchschnittlicher Gewerbebetrieb mit 200 m² BGF hat in Bern CHF 1'835.00 und in Köniz CHF 1'700.00 zu entrichten.

Fazit

Eine Übertragung der Abfallentsorgung im Gebiet Neumatt an die Stadt Bern ist sinnvoll. Sie bedeutet für die dort ansässigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie für die Gewerbebetriebe ein leicht vielseitigeres Angebot ohne nennenswerte finanzielle Nachteile.

Leistungsvertrag

zwischen

1. der **Stadt Bern**, handelnd durch den Gemeinderat vertreten durch die Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün, Bundesgasse 38, Postfach, 3001 Bern (nachfolgend: Stadt Bern)

und

2. der **Einwohnergemeinde Köniz**, handelnd durch den Gemeinderat (nachfolgend: EG Köniz)

betreffend Übernahme der öffentlichen Abfallentsorgung in der Überbauung Neumatt

1. Zweck

Die Stadt Bern übernimmt die Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung im gemeinsamen Planungsgebiet Weissenstein/Neumatt, einschliesslich des Bezugs aller damit zusammenhängenden Gebühren und der Ahndung von Widerhandlungen gegen die Abfallgesetzgebung. Dieser Leistungsvertrag regelt abschliessend die Einzelheiten des Entsorgungsauftrags und der hoheitlichen Aufgaben, die die Stadt Bern gegenüber der Könizer Bevölkerung des Überbauungsteils Neumatt wahrnimmt.

2. Grundlagen

Der Vertrag basiert namentlich auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998
- Gemeindeordnung der EG Köniz vom 16. Mai 2004
- Abfallreglement der EG Köniz vom 20. August 2001
- Abfallreglement der Stadt Bern vom 25. September 2005
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

3. Entsorgungsgebiet

Der nachfolgend als Entsorgungsgebiet bezeichnete Überbauungsteil Neumatt sowie die vorgesehenen Entsorgungsstellen sind in der Planbeilage zu diesem Vertrag farblich dargestellt. Die Planbeilage bildet einen Vertragsbestandteil.

4. Gleichbehandlung

Die Haushaltungen und Betriebe im Entsorgungsgebiet werden bezüglich der öffentlichen Abfallentsorgung denjenigen der Gemeinde Bern gleichgestellt und rechtlich gleich behandelt.

5. Leistungen der Stadt Bern

5.1. Entsorgungsauftrag

- ¹ Die Stadt Bern übernimmt die Entsorgung sämtlicher Abfälle einschliesslich Wertstoffe im Entsorgungsgebiet gegen Entgelt.
- ² Der Entsorgungsauftrag umfasst im Einzelnen
 - die Sammlung und Abfuhr von Hauskehricht und Sperrgut,
 - die Sammlung und Abfuhr der Abfälle aus Betrieben,
 - die Durchführung von Wertstoffsammlungen (namentlich Papier und Karton, Metall, Grüngut), solange diese Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Bern sind,
 - die Bereitstellung und den Betrieb von ein bis zwei Quartierentsorgungsstellen im Entsorgungsgebiet,
 - die Bereitstellung und den Betrieb eines Quartierkompostplatzes,
 - die regelmässige Durchführung von Shredderaktionen,
 - die Entsorgung nicht ordnungsgemäss bereitgestellter Abfälle und wilder Deponien,
 - die Entgegennahme von Sonderabfällen.

5.2. Organisation der Entsorgung

- ¹ Die Stadt Bern nimmt den Entsorgungsauftrag über die gemeindeeigene Abfallentsorgung wahr.
- ² Die Entsorgung wird fach- und fristgerecht durchgeführt.
- ³ Die Einzelheiten der Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet, namentlich die Entsorgungsintervalle und -zeiten werden in einem Abfallentsorgungsplan festgesetzt, der sich an den in der EG Köniz üblichen Standards orientiert. Der Abfallentsorgungsplan ist zu gegebener Zeit der EG Köniz zur Genehmigung zu unterbreiten.
- ⁴ Die Stadt Bern stellt für die Haushaltungen und Betriebe des Entsorgungsgebiets die Entsorgbarkeit sämtlicher Abfallkategorien sicher, die nicht von der öffentlichen Entsorgung ausgeschlossen sind.

5.3. Gebühren und Information

- ¹ Die Stadt Bern erhebt bei den Haushaltungen und Betrieben im Entsorgungsgebiet Grund- und Verursachergebühren gemäss den Berner Reglementen und Tarifordnungen.
- ² Die Haushaltungen und Betriebe des Entsorgungsgebiets werden in die Informationskampagnen der Stadt Bern zur Abfallentsorgung auf dem Gemeindegebiet (insbesondere Informationen zu den Gebührenansätzen, Entsorgungsvorschriften, Abfuhrtagen und Sondersammlungen) miteinbezogen. Ihnen werden namentlich die Abfallkalender der Stadt Bern zugestellt.

5.4. Ahndung von Widerhandlungen

Die Stadt Bern ahndet im Entsorgungsgebiet begangene Widerhandlungen gegen das Abfallrecht der Stadt Bern und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen gemäss Art. 28 des bernischen Abfallreglements. Das Verfahren richtet sich nach Art. 50 ff. Gemeindeverordnung.

6. Rechtspflege

- ¹ Die Stadt Bern erlässt sämtliche verbindlichen Anordnungen zu Handen der Haushaltungen und Betriebe des Entsorgungsgebiets auf dem Verfügungsweg.
- ² Die Verfügungen und Entscheide der Stadt Bern unterliegen dem Verwaltungsbeschwerdeverfahren gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
- ³ Die Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

7. Entgelte für die Entsorgung

- ¹ Für ihre Leistungen im Rahmen dieses Leistungsvertrags wird die Stadt Bern durch folgende Einnahmen abgegolten:
 - a) Die Grund- und Verursachergebühren, die sie im Entsorgungsgebiet einnimmt;
 - b) die Bussen, die sie bei geahndeten Widerhandlungen gemäss Ziffer 5.4. erhebt.
- ² Die EG Köniz verpflichtet sich, die Bewohnerinnen und Bewohner des Entsorgungsgebiets anzuhalten, für die Abfallentsorgung die offiziellen Kehrriechtsäcke bzw. -marken der Stadt Bern zu benützen.

8. Haftung

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haftet die Stadt Bern gegenüber Dritten oder der EG Köniz für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Entsorgungsauftrag im Sinne dieses Vertrags entstehen. Die EG Köniz schliesst jede diesbezügliche Haftung aus.

9. Streitigkeiten

Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden auf Klage hin vom Regierungsrat beurteilt (Art. 88 VRPG). Gerichtsstand ist Bern.

10. Vertragsänderungen

- ¹ Änderungen dieses Vertrags bedürfen der schriftlichen Form.
- ² Sie sind in gemeinsamer Absprache jederzeit möglich, unabhängig von der Kündigungsfrist gemäss Ziffer 11.

11. Vertragsdauer

- ¹ Dieser Vertrag tritt mit der beidseitigen Unterzeichnung in Kraft.
- ² Er ist während der ersten **fünf Jahre** nicht kündbar.
- ³ Ab dem sechsten Vertragsjahr kann er unter Einhaltung einer Frist von **zwölf Monaten per Ende Jahr** gekündigt werden. Die Kündigung gilt als rechtzeitig, sofern sie am 31. Dezember des Vorjahres bei der anderen Vertragspartei eintrifft (empfangsbedürftige Erklärung).

Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgestellt.

Bern,

Für die Stadt Bern

Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün

Die Direktorin

Regula Rytz

Köniz,

Einwohnergemeinde Köniz

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Luc Mentha

Die Gemeindeschreiberin

Beatrice Zbinden

Genehmigung des Gemeinderats der Stadt Bern

Beilage zum Vertrag: Plan des Entsorgungsgebiets (Ziffer 3)

Planung Weissenstein - Neumatt Konzeptplan

Stadtplanungsamt Bern / Planungsabteilung Kőniz, Januar 2001

- Fusswege, Trottoirs
- Fussweg, Velos erlaubt
- Fuss- und Velowege
- Mischverkehrsfläche
- Strasse
- X Unterbruch für MVV
- Öffentliche Fläche
- privater Aussenraum
- Siedlungsbach
- Bebauungsstruktur Wohnen / Nichtwohnen
- ökologische Vernetzung

